

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-017/07
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 19.12.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	27.11.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.07	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	12.12.07
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	29.11.07	☒ JHA	04.12.07

Beratungsgegenstand:

Austauschvorlage: Auf der Grundlage der Rücknahme des Beschlusses zur Haushaltskonsolidierung (Reduzierung Personalkosten) ist der Haushaltsplanentwurf der Stadt Cottbus überarbeitet worden und eine Anpassung des Jugendförderplanes 2007 - 2009/10 notwendig

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Jugendförderplan 2007 – 2009/10 tritt mit Beschluss des Haushaltsplanes 2008/2009 in Kraft.
2. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen werden Bestandteil des Jugendförderplans.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Der Jugendförderplan ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

Die Finanzierung des Jugendförderplanes steht unter Haushaltsvorbehalt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2008: 2.791,9 T€ Ausgaben (279,1 T€ Einnahmen)

2009: 2.801,3 T€ Ausgaben (249,8 T€ Einnahmen)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf enthalten.

3. Folgekosten:

Der Jugendförderplan ist jährlich zu verabschieden. *Die Kosten in den Folgejahren werden durch die stattfindende Jugendhilfeplanung ermittelt.*